

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Matthäusfriedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Essen-Borbeck-Vogelheim**

**vom 10.05.2022**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und  
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und §  
12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die  
nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Ev. Matthäusfriedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) zur Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 930 Euro
  - c) zur Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) Felder 1, 2 und 5 850 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß §12 Absatz 5 und 6 Friedhofssatzung)
  - a) zur Erdbestattung
    1. Allgemeine Lage mit Gemeinschaftsstele (Ruhezeit 25 J.) 1.460 Euro
    - Beschriftung 150 Euro
    2. „Garten der Erinnerung“ mit Grabplatte (Ruhezeit 20 J.) 1.460 Euro
    - Grabplatte mit Beschriftung 209 Euro
    3. „Gemeinschaftsfeld 1907“ RWE-FAN-Friedhof (Ruhezeit 25 J.) 1.460 Euro
    - Stehendes Grabmal mit Beschriftung 821 Euro
  - b) zur Urnenbeisetzung – Einzel (Ruhezeit 20 Jahre)
    4. Grünes Grab mit Gemeinschaftsnamenstafel 310 Euro
    - Beschriftung 50 Euro
    5. Allgemeine Lage mit Grabplatte 735 Euro
    - Grabplatte mit Beschriftung 210 Euro
    6. Allgemeine Lage mit Gemeinschaftsstele 735 Euro
    - Beschriftung 50 Euro
    7. „Garten der Erinnerung“ mit Gemeinschaftsstele 735 Euro
    - Schwarze Granitplatte mit Beschriftung 215 Euro
    8. „Georg-Melches-Grabfeld“ des RWE-FAN-Friedhof 735 Euro
    - Grabstein mit Beschriftung 440 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) zur Erdbestattung (Erdwahlgrab) 1 Stelle - (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.460 Euro
  - b) zur Erdbestattung (Erdwahlgrab) 1 Stelle - (Nutzungszeit 20 Jahre) Felder 1, 2 und 5 1.170 Euro
  - c) zur Urnenbeisetzung (Urnenwahlgrab) - (Nutzungszeit 20 Jahre) 735 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Stelle und Jahr 55 Euro
  - e) Verlängerungsgebühr für ein Urnenwahlgrab je Jahr 35 Euro

|  |            |
|--|------------|
| (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin |            |
| a) zur Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre / je Grab: 2 Urnen)  |            |
| 1. „Rosengarten“   | 2.200 Euro |
| Errichtung eines individuellen Grabmals auf Antrag möglich   |            |
| 2. Baumgrabstätte im „Garten der Erinnerung“   | 2.200 Euro |
| (zzgl. einheitlichem Grabmal gemäß §13,11 Friedhofssatzung)  |            |
| Pultstein mit Erstbeschriftung   | 345 Euro   |
| Zweitbeschriftung  | 185 Euro   |
| 3. Baumgrabstätte im „Garten der Erinnerung“   | 2.200 Euro |
| (zzgl. einheitlichem Grabmal gemäß §13,11 Friedhofssatzung)  |            |
| Stele mit erster Bronzetafel und Beschriftung  | 625 Euro   |
| Zweite Bronzetafel und Beschriftung  | 150 Euro   |
| 4. Baumgrabstätte im „Ewigkeitsgarten“   | 2.200 Euro |
| (zzgl. einheitlichem Grabmal gemäß §13,11 Friedhofssatzung)  |            |
| Pultstein mit Erstbeschriftung und Ablageplatte  | 527 Euro   |
| Zweitbeschriftung  | 239 Euro   |
| b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr  | 110 Euro   |
| c) zur Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre / je Grab: 1 Urne)   |            |
| 4. „Garten der Verbundenheit“ / Grabbeigabe v. Tiersache möglich   | 1.220 Euro |
| (zzgl. einheitlichem Grabmal gemäß §13a,3 Friedhofssatzung)  |            |
| Grabstein mit Beschriftung   | 590 Euro   |
| d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr  | 60 Euro    |
| e) zur Urnenbeisetzung – Partner (Ruhezeit 20 Jahre)   |            |
| (zzgl. einheitlichem Grabmal gemäß §13,12 Friedhofssatzung)  |            |
| 5. Allgemeine Lage mit Grabstein   | 850 Euro   |
| Grabstein mit Erstbeschriftung   | 290 Euro   |
| Nachbeschriftung   | 190 Euro   |
| 6. Allgemeine Lage mit Gemeinschaftsstele  | 850 Euro   |
| Edelstahltafel mit Beschriftung  | 140 Euro   |
| Nachbeschriftung   | 50 Euro    |
| 7. „Garten der Erinnerung“ mit Grabstein   | 850 Euro   |
| Grabstein mit Erstbeschriftung   | 209 Euro   |
| Nachbeschriftung   | 185 Euro   |
| f) Verlängerungsgebühr je Partnergrab und Jahr   | 40 Euro    |

## § 5

### Bestattungsgebühren

|   |          |
|---|----------|
| (1) Grundgebühren   |          |
| Die Grundgebühren beinhalten das Ausheben, Füllen und Schließen der Grabstelle, die Grabgrunddekoration, das spätere Abfahren von Kränzen und überschüssigem Erdreich sowie die eigentliche Beisetzung/Bestattung und das Pflanzen einer Begrenzungshecke. Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wird keine Hecke gepflanzt, sondern der Teilbereich im Anschluss an die Bestattung, angepasst an die jeweilige Feldgestaltung, wieder gärtnerisch hergerichtet. |          |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  | 265 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 380 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 765 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 380 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im „Grünen Grab“ – inklusive Trauerfeier   | 60 Euro  |

- |   |          |
|---|----------|
| (2) Besondere Gebühren  |          |
| a) Benutzung des Offenen Begegnungsraums anlässlich einer Trauerfeier   | 115 Euro |
| b) Benutzung des Abschiedsraums anlässlich einer Trauerfeier oder zur Aufbahrung im Vorlauf einer Trauerfeier | 80 Euro  |

**§ 6  
Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Prüfung von Anträgen zur Errichtung eines stehenden Grabmales  | 30 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen (einmalige Gebühr)   | 50 Euro |
| (3) Prüfung von Anträgen zur Errichtung eines liegenden Grabmals   | 30 Euro |
| (4) Prüfung von Anträgen zur Errichtung einer Grabeinfassung   | 30 Euro |
| (5) Prüfung von Anträgen zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen  | 30 Euro |
| (6) Prüfung von Anträgen zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage                                 | 30 Euro |
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung   | 30 Euro |
| (8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung  | 10 Euro |
| (9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)  | 10 Euro |
| (10) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung  | 25 Euro |
| (11) Reservierung (Unterhaltung) einer Grabstelle im „RWE-FAN-Friedhof“ je Jahr – maximal 5 Jahre  | 30 Euro |
| (12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit  | 35 Euro |
| (13) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr | 45 Euro |

**§ 7  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37,2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.08.2021.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.08.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.05.2018 außer Kraft.

Essen, 11.05.2022



Die Friedhofsträgerin

Die Friedhofsträgerin



(Unterschrift)

(Unterschrift)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt



**Genehmigt.**  
Düsseldorf, den 18.07.2022



**Evangelische Kirche im Rheinland**  
Landeskirchenamt

*Böller*

**Genehmigt:**  
Az.: 48.03.10.02.01  
Bezirksregierung 01.09.2022  
Düsseldorf, den  
Im Auftrag



*Susanne Klus*